



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.106 RRB 1962/4577**

Titel **Gewässerkorrektion.**

Datum 13.12.1962

P. 2126

[p. 2126] A. Mit Beschluss Nr. 3244/ 1957 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Korrektion des Haselbaches in der Gemeinde Mettmenstet[?]en von ca. 180 m unterhalb der Bahnlinie Affoltern-Zug an auf ca. 1300 m Länge aufwärts bis zum Flurweg in den Bubenauen im Kostenvoranschlag von Fr. 600 000. Diese Bachkorrektion bildet die Voraussetzung für die Durchführung der Entwässerung der anliegenden Landwirtschaftsgebiete. Träger dieses Meliorationsunternehmens ohne Bachkorrektion, ist die Meliorationsgenossenschaft Mettmenstetten. Nachdem der Bundesrat das Projekt für die Bachkorrektion genehmigt und an die Kosten einen Bundesbeitrag zugesichert hatte, bewilligte der Kantonsrat am 3. November 1958 den erforderlichen Kredit. Die Bauarbeiten sind im Sommer 1960 zum Abschluss gelangt. Der korrigierte Bach ist vermarkt; die diesbezüglichen Mutationsunterlagen, ausgearbeitet durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro W. Bregenzer, Affoltern a/A., liegen vor und können genehmigt werden.

B. Im Einvernehmen mit der Baudirektion wurde der Landerwerb für die Bachkorrektion durch die Meliorationsgenossenschaft Mettmenstetten durchgeführt. Am 25. August 1962 übermittelte letztere die Rechnung für das durch den Staat zu erwerbende Land; es handelt sich um total 197 a und setzt sich zusammen aus 168,9 a Streu- und 28,1 a Kulturland. Die vereinbarten Preise sind für Streuland Fr. 1.50/m² und für Kulturland Fr. 3/m². Daraus resultiert ein Kaufpreis von Fr. 33 765; seiner Auszahlung an die Meliorationsgenossenschaft Mettmenstetten steht nichts im Wege.

C. Das Projekt für die Haselbachkorrektion sah im Interesse der möglichsten Erhaltung des Landschaftsbildes vor, die bestehenden Baumbestände längs des alten Bachlaufes weitgehend zu belassen. Deren Erwerb geht zu Lasten der Bachkorrektion. Dem Staat (Baudirektion) obliegt der künftige Bachunterhalt.

Im Einvernehmen mit dem Oberforstamt hat die Meliorationsgenossenschaft Mettmenstetten die Kaufpreise für die zu erwerbenden Holzbestände berechnet. Die durch die Genossenschaft gestellte Rechnung vom 25. August 1962 lautet auf total Fr. 4174.90 und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vermarktungspläne und die Landerwerbstabellen vom 1. August 1960 und 25. September 1961 betreffend die Korrektion des Haselbaches in der Gemeinde Mettmenstetten sowie die Rechnung der Meliorationsgenossenschaft Mettmenstetten vom 25. August 1962 für den Erwerb des für die Bachkorrektion erforderlichen Landes im Betrage von Fr. 33 765 und für den Ankauf von Holzbeständen am alten Bachlauf im Betrage von Fr. 4174.90 werden genehmigt.



II. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Kaufbetrag nach Dispositiv I von Fr. 37 939.90 (Fr. 33 765 plus Fr. 4174.90) der Meliorationsgenossenschaft Mettmenstetten zu überweisen, unter Verrechnung über den Titel 3020.760 (Gewässerkorrekturen) zu Lasten der Haselbachkorrektur Mettmenstetten.

III. Mitteilung an die Meliorationsgenossenschaft Mettmenstetten (Präsident: Bezirksrat R. Gallmann, Maschwanden), das Ingenieur- und Vermessungsbüro W. Bregenzer, Affoltern a/A., das Grundbuchamt Affoltern a/A. sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017*]